

Detia Freyberg GmbH

Dr.-Werner-Freyberg-Str. 11
69514 Laudenbach
Deutschland

Geschäftszahl: 2024-0.179.622

Wien, 6. März 2024

Gegenstand: Geringfügige Änderung der Zulassung gemäß Art. 50 Abs. 2 der
Verordnung (EU) Nr. 528/2012 iVm Art. 7 der Durchführungsverordnung (EU)
Nr. 354/2013 des Biozidproduktes „*Professional Ameisen-Köderdose*“

B e s c h e i d

Über den von der Firma Detia Freyberg GmbH, Dr.-Werner-Freyberg-Str. 11, 69514 Laudenbach, Deutschland (im Folgenden „Antragstellerin“) am 13. Juni 2023 im Register für Biozidprodukte (R4BP) eingebrachten Antrag mit der R4BP-Case Nr. BC-RX086809-81 auf geringfügige Änderung einer Zulassung gemäß Art. 50 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten (im Folgenden „BiozidVO“) iVm der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 354/2013 über Änderungen von zugelassenen Biozidprodukten (im Folgenden „VO 354/2013“) ergeht durch die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie als zuständige Behörde nach § 3 Biozidproduktegesetz, BGBl. I Nr. 105/2013 idGF (im Folgenden „BiozidprodukteG“) folgender

S p r u c h

Gemäß Art. 50 Abs. 2 der BiozidVO iVm Art. 7 der VO 354/2013 wird der Bescheid
GZ 2024-0.054.963 vom 22. Jänner 2024 für das Biozidprodukt

„*Professional Ameisen-Köderdose*“

mit folgenden Handelsnamen und der Zulassungsnummer:

Professional Ameisen-Köderdose	
Florissa Ameisen-Köder	
Detia Ameisen-Köder	
Florelia Ameisen-Köder	
Vandal Ameisen-Köderfalle	AT-0009497-0000
Profissimo Ameisen-Köder	
Ameisen Köderdose Natria	
Ameisen-Schutz-Dose	

in Anlage 1 wie folgt abgeändert:

- Die unter Punkt 5.5 festgelegte Lagerstabilität wird von 36 Monate auf 60 Monate verlängert.

Die Anlage 1 zum Bescheid GZ 2024-0.054.963 vom 22. Jänner 2024 wird durch die Anlage 1 des gegenständlichen Bescheides ersetzt. Die genaue Zusammensetzung des Biozidproduktes ist der Behörde bekannt.

Alle sonstigen Auflagen und Bedingungen sowie Anwendungsbestimmungen des Zulassungsbescheides GZ 2020-0.814.491 vom 11. Dezember 2020 iVm Bescheid GZ 2022-0.092.080 vom 10. Februar 2022 iVm Bescheid GZ 2024-0.054.963 vom 22. Jänner 2024 bleiben unverändert.

Gleichzeitig wird die obbeschriebene Änderung in das gemäß § 6 BiozidprodukteG im Namen der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie bei der Umweltbundesamt GmbH geführte Biozidprodukte-Verzeichnis aufgenommen.

Verpackungen dieses Biozidproduktes in der Form und Aufmachung und mit der Kennzeichnung, die vor Datum dieses Bescheides verwendet worden sind, dürfen gemäß Art. 52 BiozidVO noch für 180 Tage nach Datum dieses Bescheides auf dem Markt bereitgestellt und weitere 180 Tage verwendet werden.

Begründung

Am 13. Juni 2023 hat die Antragstellerin einen Antrag auf geringfügige Änderung der Zulassung gemäß Art. 50 Abs. 2 der BiozidVO iVm Art. 7 der VO 354/2013 für das Biozidprodukt „*Professional Ameisen-Köderdose*“ im Register für Biozidprodukte (R4BP-Case Nr. BC-RX086809-81) eingebracht. Die gemäß § 11 BiozidprodukteG iVm der BiozidprodukteG-GebührentarifV 2014 idgF vorgeschriebenen Gebühren wurden entrichtet. Der Antrag wurde daraufhin vom Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie am 2. August 2023 angenommen.

Die Antragstellerin hat mit dem Antrag alle erforderlichen Unterlagen zur Beurteilung der beantragten Änderung vorgelegt. Daraus resultierend konnten die im Spruch festgesetzten Änderungen durchgeführt werden.

Mit der Geschäftszahl 2024-0.080.919 ist das Ergebnis des Ermittlungsverfahrens der Antragstellerin am 31. Jänner 2024 zur Stellungnahme bis 21. Februar 2024 übermittelt worden. Sie hat binnen offener Frist keine Einwände vorgebracht.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist das Rechtsmittel der Beschwerde an das zuständige Landesverwaltungsgericht Wien zulässig. Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen ab Zustellung beim Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie schriftlich im Postwege einzubringen.

Sie hat den Bescheid zu bezeichnen, gegen den sie sich richtet. Zudem hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Für die Bundesministerin:
Mag.Dr. Thomas Jakl

1 Anlage

